

Merkblatt

zur Förderung der betrieblichen Risikoabsicherung durch Versicherungen gegen witterungsbedingte Risiken (FR Ernteversicherungen vom 30.05.2023)

- I. Allgemeine Hinweise**
- II. Zuwendungsempfänger**
- III. Fördermaßnahme**
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhe**
- V. Förderverfahren**
- VI. Abschließende Information und Hinweise**
- VII. Bewilligungsbehörde**

I. Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung der betrieblichen Risikoabsicherung durch Versicherungen gegen witterungsbedingte Risiken gemäß Förderrichtlinie (FR) Ernteversicherungen vom 30.05.2023, welche weiterführende bzw. detailliertere Regelungen enthält.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen mit steuerlichem Betriebsitz in Thüringen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion von Obst, Gemüse, Wein, Hopfen und/oder Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen umfasst.

Die Unternehmen müssen die Anforderungen des aktiven Betriebsinhabers erfüllen. Diese Anforderung gilt grundsätzlich mit dem Nachweis der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als erfüllt.

III. Fördergegenstand

Zuwendungsfähig sind die im Versicherungsjahr zu zahlenden Netto-Versicherungsprämien für schadens- oder indexbasierte Ernteversicherungen gegen Ertragsverluste

- durch die Risiken Sturm, Starkfrost, Starkregen, Überschwemmungen, Trockenheit/Dürre und Hagel
- für einzelne oder mehrere Kulturen beim Anbau von Obst, Gemüse, Wein, Hopfen und/oder Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen in Thüringen.

Zuwendungsfähig sind sowohl die Absicherung gegen einzelne Risiken als auch Mehrgefahrenversicherungen.

Das Risiko Hagel ist jedoch nur im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen förderfähig.
Netto-Versicherungsprämie = Prämien ohne Versicherungssteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren und sonstigen Steuern

Übersicht: Förderfähige Kulturgruppen und Kulturarten mit Nutzungscodes gem. Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des Sammelantrages 2023 (Langfassung Einzelcodes s. Anlage)

Wichtiger Hinweis: Es sind nur Kulturen im Freiland förderfähig, die für den menschlichen Verzehr oder für Heilanwendungen (frisch oder für die Verarbeitung) angebaut werden. Förderfähig ist auch die Vermehrung dieser Kulturen. Beim Anbau verschiedener förderfähiger Kulturen nacheinander ist nur die Hauptkultur des jeweiligen Versicherungsjahres förderfähig.

FNNCode TH erste zwei Zahlen (aus 6 Stellen)	Kulturgruppe /Kulturart
	Gemüsekulturen
21, 22, 71, 89	Gemüse-Erbse/Markerbse/Schalerbse/Zuckererbse ¹⁾ , Sommer-Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne ¹⁾ , Gartenbohne/Buschbohne, beetweiser Anbau von Gemüse, Vermehrung von Gemüse ²⁾ , Gemüsefenchel/Fenchel, Körnerfenchel mit Untersaat, Artischocken, Spargel, Zwiebel (Speisezwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch) Möhre (Möhre/Karotte), Gemüserübsen (z.B. z. B. Stoppel-, Teltower-, Weiße Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Stielmus, Herbstrübe) ¹⁾ , Feldsalate, Gurken, Gartenrettiche (z.B. weiße/rote Rettiche, Radieschen), Mangold, Rote Rübe/ Rote Bete, Spinat, Sellerie, Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat), Senfrauke, Steckrübe/Kohlrübe ¹⁾ , Gemüsekohl ¹⁾ , Tomaten, Rhabarber
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
71, 73, 77	Petersilie, Gartenkresse, Kapuzinerkresse, Mutterkraut, Wucherblumen, beetweiser Anbau und Vermehrung ²⁾ von Küchenkräutern/ Heil-und Gewürzpflanzen, Brennnessel, Andorn, Rosenwurz, Lavendel, Arznei-Fenchel, Baldriane, Melissen, Wegeriche, Kamillen, Minzen, Kümmel, Schwarzkümmel alle Arten, Mariendistel, Johanniskräuter, Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz, Angelika, Koriander, Borretsch, Salbei, Chia, Schafgarben, Ringelblumen, Thymiane, Goldrute, Schwarze Tollkirsche, Anethum (Dill, Gurkenkraut)
75	Hopfen
	Obstkulturen
72, 81, 82	Erdbeeren, sonst. Obstanlagen in Vollenbau, Stein-, Kern- und Beerenobst, Schalenfrüchte (Walnuss, Haselnuss)
	Weinbau
85	Tafeltrauben, bestockte Rebfläche
97	nicht definierte Kulturart, Gattung/Art ist anzugeben³⁾

¹⁾ Nur bei Verwendung für den menschlichen Verzehr, wenn über entsprechenden Code der Versicherung für Speisezwecke (z.B. Grünernte) definiert;

²⁾ Saatgutproduktion von Gemüse, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

³⁾ Neue Kulturen, die den förderfähigen Kulturartengruppen zuordenbar sind und über den Versicherungscode als Anbau für Speisezwecke für die förderfähigen Kulturartengruppen definiert sind

Wichtiger Hinweis: Rodungsflächen (bspw. im Weinbau als "Pflanzrechte" bezeichnet) sind nicht förderfähig.

Lage der versicherten Flächen in Thüringen:

- Überprüfung / Plausibilisierung des versicherten Flächenumfangs erfolgt über Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des jährlichen INVEKOS-Sammelantrags
- Ausnahme Weinbaubetriebe ohne INVEKOS-Antrag: Abgleich über Weinbaukartei
- Anbaudeklaration gegenüber der Versicherung hat flächenkonkret über eindeutig zu benennende Feldblöcke gem. FNN bzw. Schlägen gem. Weinbaukartei zu erfolgen

Zuwendungsfähig ist sowohl

- der Neuabschluss eines Ernteversicherungsvertrages als auch
- die Umwandlung bzw. Fortführung bereits bestehender mehrjähriger Versicherungsverträge

Umwandlung = Ergänzung von Risiken und/oder Kulturen oder Anpassung an förderfähige Mindestselbstbehalte in bestehenden Versicherungsverträgen

Fortführung = Fortführung bestehender Versicherungsverträge, ohne Anpassung von Kulturen, Risiken und/oder Mindestselbstbehalten

Eine Umwandlung bestehender Verträge vor dem 15.06.2023 gilt als Fortführung bestehender Verträge im Sinne der Richtlinie.

Jährliche Antragstellung: In jedem Versicherungsjahr¹ ist die Versicherungsprämie zu entrichten und der Zuschuss neu zu beantragen.

Zuwendungsfähig sind nur Absicherungen von Risiken, für die eine bis zum 31.07. des jeweiligen Versicherungsjahres (nur im Versicherungsjahr 2023 war das ausnahmsweise der 30.08.) durch den Versicherungsnehmer akzeptierte Rechnungslegung vorliegt und durch das Versicherungsunternehmen an die Antrags- und Bewilligungsbehörde gemeldet wird. Die Grundlage dafür bildet die jährliche Anbaudeklaration.

Förderausschlüsse

Folgende Ausgaben können nicht gefördert werden

- Versicherungsprämien, die im Rahmen der sektoriellen Interventionen (Operationelle Programme der Erzeugerorganisationen Wein, Obst oder Gemüse gefördert werden bzw. im jeweiligen Jahr gefördert werden können,
- Versicherungsprämien, die im Rahmen anderer Programme gefördert werden.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen und Förderhöhe

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein.

¹Versicherungsjahr ist das der jeweiligen Ernte zuzuordnende Anbaujahr, Beginn ggf. schon im Herbst/Winter vor der Ernte

Bagatellgrenze: Mindestgröße Versicherungsfläche pro Betrieb

Die versicherte Mindestfläche je Antragsteller, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 1 ha.

Bei ausschließlicher Beantragung für Rebflächen beträgt die versicherte Mindestfläche 0,3 ha.

Versicherungsvertrag

Die Förderung von Versicherungsprämien erfolgt auf der Grundlage eines gültigen Versicherungsvertrages. Dieser muss folgende Vorgaben erfüllen:

- a) die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Kulturen und Risiken,
- b) eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von mindestens 20 Prozentpunkten der Schadenquote (Abzugsfranchise) und
- c) eine Maximalentschädigung von höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung = Selbstbehalt von 20 % (Abzugsfranchise):

- Versicherungsnehmer trägt 20 % des Schadens selber
- Versicherungsnehmer bekommt den 20 % überschreitenden Schaden erstattet, d.h.:
Festgestellter Ertragsausfall 35 % => Entschädigung von $(35 - 20) \% = 15 \%$ der vereinbarten Versicherungssumme

Im Falle der indexbasierten Versicherung des Risikos Trockenheit/Dürre tritt die zulässige Maximalentschädigung von 80 Prozent der Versicherungssumme an die Stelle der genannten Mindest-Selbstbeteiligung.

Eine darüber hinaus gehende Risikoabsicherung (Selbstbehalt von 10 % zur Absicherung des Differenzschadens zwischen 10 und 20 %) ist möglich, aber nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als jährlicher Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die jährlich gezahlten Netto-Versicherungsprämien können mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden. Übersteigt das Antragsvolumen das verfügbare Budget erfolgt eine Kürzung des Fördersatzes.

Versicherungsunternehmen deren Ernteversicherungsverträge förderfähig sind:

Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen zuwendungsfähig,

- die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft abgeschlossen haben und
- sich dazu bereit erklärt haben bewilligungs- und auszahlungsrelevante Vertragsdaten gem. Nummer 7.3 der FR an die Antrags- und Bewilligungsbehörde zu übermitteln

Eine **Rahmenvereinbarung** haben folgende Versicherungsunternehmen mit dem TMIL abgeschlossen (Stand: 15.06.2023):

Allianz Agrar AG

Postfach 33 06 25

80066 München

Homepage: www.allianzagrار.de

Regionale Ansprechpartner unter: <https://www.allianzagrار.de/ansprechpartner.html>

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.

Platz der Mecklenburgischen 1

30625 Hannover

Homepage: <https://www.mecklenburgische.de>; hier Menü zur Suche regionaler Berater

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Postfach 10 07 63

35337 Gießen

Homepage: www.vereinigte-hagel.de

Regionale Beratersuche unter: <https://vereinigte-hagel.net/de/service/berater-finden/>

V. Förderverfahren

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, entsprechend vorgegebenen Muster einzureichen.

Er beinhaltet u.a.:

- den Antrag auf Auszahlung sowie
- die Einverständniserklärung des Antragstellers zum notwendigen Datenaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem bzw. den Versicherungsunternehmen sowie
- die Einverständniserklärung zur Bereitstellung des aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) bzw. der Weinbaukartei durch die zuständigen Behörden gegenüber der Versicherung.

Der jährliche Antragszeitraum wird vorab durch die Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.

Die Antragstellung kann schriftlich über die zur Verfügung gestellten Formulare (s. <https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/eler-ernteversicherungen>) erfolgen. Der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde ist maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung.

Es ist für alle zu versichernden Risiken und Kulturen, die Gegenstand des Förderantrags sind, mindestens ein Angebot eines Versicherungsunternehmens einzuholen und dem formgebundenen Antrag beizufügen.

Im Falle der Fortführung mehrjähriger Verträge ist anstelle des Angebotes die geltende Police vorzulegen, aus der die für den Antrag notwendigen Informationen hervorgehen.

Bestandteile des Förderantrags

Bei der Antragstellung müssen folgende Angaben getätigt werden:

- Name des Versicherungsunternehmens,
- voraussichtlicher Versicherungsbeginn und – ende,
- je Kulturart die zu versichernden Anbauflächen in ha, wobei die Kulturarten den Nutzungscodes nach oben angeführter Übersicht zugeordnet sein müssen,
- versicherte Risiken,
- Aufstellung der voraussichtlich beihilfefähigen Kosten (Netto-Versicherungsprämien).

Die Aufstellung der voraussichtlichen beihilfefähigen Kosten ist auf Basis des Angebots des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden wird, anzugeben.

Sollte der Abschluss von Versicherungsverträgen bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften geplant sein, sind die Angaben für jede Versicherungsgesellschaft separat zu erfassen.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Bei fristgerechtem Eingang des Förderantrags für einen neu abgeschlossenen oder umgewandelten Versicherungsvertrag bei der Bewilligungsbehörde wird nach cursorischer Prüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich erteilt. Daraufhin kann der Versicherungsvertrag geschlossen werden. Der im Versicherungs- bzw. Erntejahr genehmigte vorzeitige Maßnahmenbeginn gilt auch für Änderungen (insb. ergänzende Aufnahme weiterer Risiken und Kulturen beim gleichen Versicherungsunternehmen), die der Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind (s. auch VI. Mitteilungspflichten).

Für Folgeanträge bzw. Fortführungen unverändert weiterbestehender mehrjähriger Versicherungsverträge gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.

Der Förderantrag ist – auch bei mehrjährigen Versicherungsverträgen - jährlich zu stellen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Datenaustausch mit Versicherungen

Der Datenaustausch dient dem Nachweis der förderfähigen Versicherungsprämien.

Das Versicherungsunternehmen ist vom Antragsteller über die Beantragung der Förderung und die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu informieren.

Von der Bewilligungsbehörde werden die Angaben im Förderantrag zur Identifikation des Antragstellers dem Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Das Versicherungsunternehmen bereitet die vorliegenden Daten zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörde auf. Es stellt bis 31. Juli (2023 abweichend: 30.08.) des jeweiligen Versicherungsjahres eine digitale Liste mit den bewilligungsrelevanten Informationen und

bis 30. September des jeweiligen Versicherungsjahres folgende Angaben zur Verwendungsnachweisführung elektronisch zur Verfügung:

- a) versicherte zuwendungsfähige Gesamtflächen,
- b) gezahlte zuwendungsfähige Netto-Versicherungsprämie,
- c) Bestätigung des vollständigen Zahlungseingangs der Versicherungsprämie und
- d) Erläuterungen wesentlicher Änderungen zur digitalen Liste vom 31. Juli.

Näheres zum Datenaustausch regelt die Rahmenvereinbarung zwischen dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen und den Versicherungsunternehmen.

Bewilligung und Auszahlung

Zuwendungen können nur dann bewilligt und ausgezahlt werden, wenn das Versicherungsunternehmen den Eingang der vollständigen Zahlung der Versicherungsprämie des Antragstellers bei dem Versicherungsunternehmen bis einschließlich 30. September des jeweiligen Versicherungsjahres bestätigt.

Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die von den Versicherungsunternehmen übermittelten Daten zu den versicherten Risiken, Kulturen und Flächengrößen bilden den einfachen Verwendungsnachweis. Hierbei gelten als zahlenmäßiger Nachweis die Angaben zu den gezahlten Netto-Versicherungsprämien und als Sachbericht die darüber hinaus vom Versicherungsunternehmen elektronisch übermittelten Daten.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind vom Antragsteller der Versicherungsvertrag und der Zahlungsnachweis der Versicherungsprämie vorzulegen.

VI. Abschließende Information und Hinweise

Transparenz und Publizität

Informationen über die Identität des Begünstigten und Angaben zur gewährten Förderung werden seitens der zuständigen Behörde im Rahmen der geltenden Transparenzvorschriften jährlich auf einer speziellen Webseite veröffentlicht.

Der Zuwendungsempfänger unterliegt Publizitätsverpflichtungen insofern, dass er die Öffentlichkeit über die Förderung informieren muss. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt zu Publizitätsmaßnahmen welches auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abgerufen werden kann.

Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht sowie Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen und wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung mitzuteilen.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege für die Dauer von zehn Jahren mit Beginn des der Auszahlung der Zuwendung folgenden Jahres aufzubewahren, bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Die mit dem Antrag erhobenen und mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgetauschten Daten zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens unterliegen den aktuellen Vorschriften des Datenschutzes.

Kontrollen, Kürzungen und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge sowie die von den Versicherungsunternehmen übermittelten Angaben und führt Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe durch.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder ggf. eine Verwaltungsanktion in Betracht.

Überschreitet der Flächenumfang je Kulturgruppe die bewirtschaftete Fläche im Freistaat Thüringen gemäß FNN oder Weinbaukartei erfolgt grundsätzlich eine proportionale Kürzung der Netto-Versicherungsprämien.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass versicherte Kulturen nur deshalb nicht im FNN erfasst werden, da ein Kulturwechsel gegenüber dem Erfassungszeitpunkt des FNN erfolgte.

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere zuständige Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, welches wie folgt kontaktiert werden kann.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Arbeitsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung
Weimarische Straße 45/46
99099 Erfurt

Link: <https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/eler-ernteversicherungen>

E- Mailadresse: eler-risikomanagement@tlvwa.thueringen.de

Das aktuelle Antragsformular, diese Richtlinie sowie weiterführende Informationen können auf der vorstehend genannten Internetseite des TLVwA abgerufen werden.